

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 14.

(Ausgegeben am 30. December 1884.)

37. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1884, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sereuissiumi wird im Einvernehmen mit Fürstlichem Consistorium auf Grund der Erfahrungen, welche bei praktischer Anwendung der Regierungsverordnung vom 13. December 1882, betreffend die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, gemacht worden sind, hiermit die eben bezeichnete Verordnung aufgehoben und es werden deren Bestimmungen durch die folgenden ersetzt:

§. 1.

Von jedem Falle der Erkrankung an nachgenannten ansteckenden Krankheiten, als

- 1., Cholera (Cholera asiatica),
- 2., Pocken (schwarze Pocken, Blattern, Menschenpocken, Variola vera, Variolois),
- 3., Unterleibstypbus (Typhus abdominalis, Abdominaltyphus, Neurotyphus, gastrisches Fieber),
- 4., Hechttypbus (Hungertypbus, Typhus exanthematicus),
- 5., Masern (Morbilli),
- 6., Scharlach (Scarlatina),
- 7., Diphtherie (Diphtheritis, Rachenbräune; Croup, Kehlkopf- oder Halsbräune),
- 8., Kindbettfieber (Fbris puerperalis, Puerperalfieber)

in der Polizeiverwaltung, mithin auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande des Orts beziehentlich des Domonial- oder selbstständigen Gutsbezirks, in welchem sich die Erkrankung äußert, ungesäumt mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die den Erkrankten ärztlich behandelnden Personen, in Ansehung der Kindbettkranken mithin auch die Hebammen.

Von diesen Personen muß die Anzeige längstens binnen 24 Stunden erfolgen, nachdem die Krankheit erkannt worden ist.

Ist die Natur der Krankheit zweifelhaft, so ist dieselbe, falls nicht die Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt festfinden, durch den schweizgiltigen Hebelzweiholen- den Physikus des betreffenden Bezirks festzustellen.